

In den Wirtschaftszweigen, in deren Betrieben auf Grund der Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Lohnverordnung — (GBl. S. 839) verschiedene Lohn Tabellen (z. B. Grundstoffchemie und übrige Chemie) für die Haupt- und Nebenproduktion des Betriebes zur Anwendung kamen, müssen im Kollektivvertrag die Lohn Tabellen für die Haupt- und Nebenproduktion angegeben werden. (In den Kollektivverträgen für die einzelnen Wirtschaftszweige sind die Stundensätze in allen Orts- bzw. Betriebsklassen anzugeben.)

2. Die Entlohnung des nicht in der Produktion beschäftigten Personals des Betriebes erfolgt nach folgenden Monatssätzen und der für den Betrieb zuständigen Orts- bzw. Betriebsklasse:

Berufsgruppe	Monatslohn in DM
Köchin	
Küchengehilfe	
Geschirrwäscherin	
Essenausgeberin	
Verkäufersm.	
Reinemachefrau	
Waschfrau	
Garderobenfrau	
Schneiderin	
Näherin	
Wächter	
Pförtner	
Gärtner	
Friseur	
Badewärter	
Schuhmacher	
usw.	

3. Die Entlohnung der Lehrlinge erfolgt nach folgenden Lohnsätzen:

Ausbildungszeit	Monatslohn in DM
1. Lehrhalbjahr	
2. Lehrhalbjahr	
3. Lehrhalbjahr	
4. Lehrhalbjahr	
5. Lehrhalbjahr	
6. Lehrhalbjahr	

4. Lehrlinge, die das Ausbildungsziel einer Ausbildungsstufe vorzeitig erreichen, werden nach

den Lohnsätzen der nächsthöheren Ausbildungsstufe entlohnt.

5. Lehrlinge, die durch die Berufswettbewerbe oder durch vorzeitiges Ablegen der Lehrabschlussprüfung den Beweis erbracht haben, daß sie das Ausbildungsziel erreicht haben, werden als Facharbeiter anerkannt und entsprechend entlohnt.

6. Brigadiers von Arbeitsbrigaden, die im Zeitlohn arbeiten (z. B. Betriebselektriker- oder Betriebschlosserbrigaden), erhalten für ihre verantwortliche Tätigkeit, wenn sie Terminaufträge durchführen und diese fristgemäß erfüllen, einen Zuschlag in Höhe von 10% auf den Zeitlohn der ihrer Qualifikation entsprechenden Lohngruppe.

7. Der Verdienst des Brigadiers einer im Leistungslohn stehenden Arbeitsbrigade wird in folgender Weise errechnet:

Leistungsgrundlohn (der seiner Qualifikation entsprechenden Lohngruppe) multipliziert mit dem durchschnittlichen Prozentsatz der Normenerfüllung seiner Brigade, dividiert durch hundert.

Außerdem erhält der Brigadier bei 100%iger Normenerfüllung und darüber hinaus einen besonderen Zuschlag. Dieser ist in den jeweiligen Kollektivverträgen für alle Wirtschaftszweige wie folgt festzusetzen:

bei 100% durchschnittlicher Normenerfüllung der Brigade

bis zu 10% Zuschlag auf seinen Leistungsgrundlohn,

bei durchschnittlicher Normenerfüllung der Brigade

von 101 bis 110% bis zu 15% Zuschlag auf seinen Leistungsgrundlohn,

von 111 bis 120% bis zu 20% Zuschlag auf seinen Leistungsgrundlohn,

über 120% bis zu 25% Zuschlag auf seinen Leistungsgrundlohn.

8. Die Entlohnung der Lkw.-Fahrer und -Beifahrer erfolgt nach folgenden Stundensätzen:

Fahrer auf Lastkraftwagen mit einer Ladefähigkeit	im Leistungslohn in DM		im Zeitlohn" in DM	
	Kraftfahrzeug- einfacher Schlosser   Fahrer		Kraftfahrzeug- schlosser	einfacher Fahrer
bis 1.5 t				
über 1.5 bis 2.5 t				
über 2,5 bis 5 t				
über 5 t				
Beifahrer				-*

Die Einstufung der Lkw.-Fahrer erfolgt in Abhängigkeit von ihrer Qualifikation (Kraftfahrzeugschlosser oder einfacher Fahrer).

Lkw.-Fahrer sind nach Möglichkeit auf Leistungslohn überzuführen und nach t/km zu entlohnen.